

Absenzen- und Urlaubsreglement der Schule Aristau

Das Hauptanliegen der Schule Aristau ist die Bildung der Schülerinnen und Schüler. Die Schülerinnen und Schüler sind zu regelmässigem Unterrichtsbesuch verpflichtet. Die Eltern melden und begründen jedes Fernbleiben ihres Kindes (z.B. Krankheit, Arztbesuche, ...) vor Unterrichtsbeginn der zuständigen Lehrperson.

Quartalshalbtage (Schulgesetz § 38 Abs. 1)

- Pro Schuljahr können maximal vier Quartalshalbtage bezogen werden.
- Die Quartalshalbtage können innerhalb eines Schuljahres kumuliert werden (zwei Tage pro Schuljahr).
- Sie müssen der Klassenlehrperson mittels Urlaubsformular innert folgenden Fristen mitgeteilt werden:
 - Bei Bezug von einem Quartalshalbtage mindestens zwei Tage im Voraus
 - Bei einer Kumulation von Quartalshalbtagen mindestens 2 Wochen im Voraus.
(Formular «Schuldispens» sh. Homepage Schule Aristau unter Download)
- Die Klassenlehrperson führt Kontrolle über die bezogenen Quartalshalbtage.
- Die Schulpflege oder die Schulleitung kann bei besonderen Schulanlässen oder an Prüfungstagen die Freihalbtage einschränken (§16, Verordnung über die Volksschule).

Sperrtage an denen kein Bezug der Quartalshalbtage möglich ist

- Gesamte letzte Schulwoche vor den Sommerferien
- Prüfungstage Check P3 (3. Klasse 1. Quartal)
- Prüfungstage Check P5 (5. Klasse 3. Quartal)

Dispensation (§13, Verordnung über die Volksschule)

Die Klassenlehrperson hat die Kompetenz bei wichtigen Gründen Schülerinnen und Schüler eine Dispens zu erteilen (z.B. besondere Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler)

Urlaub

Für ausserordentliche Situationen können zusätzliche Freitage bewilligt werden. Die Gesuche sind schriftlich, mit Begründung und mindestens sechs Wochen vor Antritt an die Schulleitung zu richten. Während der Volksschulzeit in Aristau (Kindergarten und Primarschule) wird in der Regel ein längerer Urlaub bewilligt.

Die Eltern sind für das Vermitteln der verpassten Lerninhalte ihrer Kinder verantwortlich. Bei Promotionsproblemen kann die Urlaubsgewährung nicht als mildernder Umstand berücksichtigt werden.

Genehmigt und angepasst durch den Gemeinderat im Juni 2023.